

abwarten, so muß es mit eingetragen werden, aber zugleich mit Protestation des Grundstücksbesizers, und wird dadurch die Unverjährbarkeit ausgeschlossen.

Abg. Jani: Ich habe mich wohl in meinem Vortrage nicht deutlich genug gemacht. Ich habe mir nämlich das Edictalverfahren unmitelbar auf das Concept gedacht, denn es können sich in Folge dessen auch Auswärtige melden; sind aber die bekannten Hypotheken bereits eingetragen, so werden allerdings dadurch manche Uebelstände herbeigeführt werden.

Königl. Commissar Hanel: Es scheint nöthig, eine kurze Darstellung von dem Gange zu geben, den das Geschäft nimmt. Die Hypothekenbehörde hat aus den Kauf-, Consens-, Gerichtshandelsbüchern u. s. w. ein jedes Grundstück folium im Entwurf herzustellen; das ist dann ein Concept. Soweit beruht der Inhalt des Foliums nur erst noch auf den Materialien, welche jene Gerichtsbücher und Gerichtsacten liefern. Hi drauf legt sie, und das steht in §. 225, den Entwurf des Foliums, oder, wenn man es so nennen will, das Concept dem Grundstücksbesizer vor; dieser bestimmt, wie der Herr Staatsminister schon auseinandergesetzt hat, dadurch Gelegenheit, seine Einwendungen zu machen, und es kann durch diese Einwendungen nun schon das Concept kleiner werden, wenn der Grundstücksbesizer nachzuweisen vermag, daß die Hypotheken, welche der Richter in das Concept aufgenommen hat, weil er von einer Cassation Nichts vorgefunden, bereits erloschen sind, daß er die Cassationen derselben e.ingen kann. Auf diese Weise wird das Folium berichtigt. Nun erfolgt der öffentliche Ausruf nach §. 229 und durch diesen werden Alle, die sich nicht darauf verlassen wollen, daß das Gericht auch Alles berücksichtigt habe, was ihr Recht erheischt, veranlaßt werden, in das Gericht zu gehen, und sich den Entwurf vorlegen oder eine Abschrift geben zu lassen von dem Folium des Grundstückes, an dem sie ein Recht haben, um sich selbst zu überzeugen, ob Alles in Ordnung ist. Finden sie nun, daß der Richter ihr Recht nicht so berücksichtigt hat, wie er sollte, so haben sie ihre Anträge zu stellen, und der B. d. d. liegt es ob, diese, soweit nöthig, zu erörtern und das Folium zu berichtigen. Dadurch wird nun erst das Concept reif, um übergetragen werden zu können in das Grund- und Hypothekenbuch selbst. Eine specielle Vorlegung an die Inhaber anderer Rechte in Bezug auf ein Grundstück, deren Existenz aus den Kauf- und Consens- oder Hypothekenbüchern hervorgeht, außer dem Besizer selbst, diese hat man allerdings nicht vorgeschrieben. Das würde auch ohne Zweifel die Mühe des Richters sehr vermehren, und für diese Bechtigtungen, namentlich für die hypothekarischen Gläubiger ist dann der öffentliche Ausruf, der aber auch denjenigen Grundstückbesizer mit angehen wird, dessen Grundstück etwa ganz vergessen worden wäre, ein Fall, der zwar nicht wahrscheinlich, aber doch nicht ganz undenkbar ist.

Abg. Jani: Wenn der Ausruf schon auf den Entwurf begründet wird, so ist mein Bedenken beseitigt.

Referent Abg. Braun: Es ist das ausdrücklich §. 229 gesagt.

Präsident D. Haase: Ich frage also zunächst: ob die Kammer §. 221 annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Macht dieselbe den von der Deputation anempfohlenen Antrag, welcher im Berichte (s. vorstehend) zu lesen ist, zu dem ihrigen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Stimmt die Kammer, was die im Bericht S. 783 (s. vorstehend) erwähnten Petitionen anlangt, der Deputation darin bei, daß sie für erledigt zu betrachten und auf sich zu beruhen haben? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 222.

Alle diese bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs als bestehend vorgefundenen Rechte sind nach einander in derselben Ordnung in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, wie sie durch Confirmation und Consens zur Hypothekenbestellung, durch die nach §. 25 flg. des angeführten Mandats vom 14. Juni 1829 erfolgte Eintragung in das Consensbuch, durch Annotation der vorbehaltenen Hypothek im Consensbuch, durch wirkliche Hülfsvollstreckung oder durch des Schuldners gerichtliche Erklärung, die Hülfe für vollstreckt anzunehmen, durch Bestätigung des Veräußerungsvertrags oder letzten Willens, worin ein Auszug vorbehalten oder auferlegt worden, zur Entstehung gekommen sind.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 222 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 223.

Jedem solchen Eintrag ist Tag, Monat und Jahr, wenn das eingetragene Recht nach Inhalt des Consensbuchs oder der sonstigen Gerichtsbücher zur Entstehung gekommen ist, vorauszusetzen.

Referent Abg. Braun: In §. 223 muß es statt „voraus“ heißen „voran“.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 223 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 224.

Alles, was nach vorstehenden Bestimmungen den Inhalt des anzulegenden Foliums eines Grundstückes bilden muß, hat die Grund- und Hypothekenbehörde nach den Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs und dem Formular desselben (§. 149) entsprechend zu ordnen und zusammenzustellen, und solchergestalt das Folium zu entwerfen.